

Stadt Lippstadt  
Der Bürgermeister

31.03.1999

**Stellungnahme der Stadt Lippstadt und  
des ‚Bürgerrates am forensischen Klinikstandort Lippstadt-Eickelborn‘  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Maßregelvollzugsgesetz  
(MRVG- Drucksache 12/3728) für die öffentliche Anhörung am 21.04.1999**

**I. Situationsbeschreibung:**

- Eickelborn: Stadtteil von Lippstadt
- Einwohnerzahl d. Stadtteils: 2.100 (einschließlich Patienten der Kliniken)
- Der Stadtteil Eickelborn ist Standort von **zwei psychiatrischen Kliniken:**
  1. Westf. Klinik für Psychiatrie u. Psychotherapie; Patientenzahl 210;  
(Träger: LWL)
  2. Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie; Patientenzahl 392;  
(Träger: LWL)
- Im unmittelbar benachbarten Stadtteil Benninghausen befindet sich ebenfalls in Trägerschaft des LWL das Westf. Pflege- und Förderzentrum mit 520 Personen.
- Der Anteil allein der forensischen Patienten (392) an der Gesamtbevölkerung des Stadtteiles Eickelborn beträgt 18%.
- Hauptunterbringungsdelikte 1. Gewalttaten gegen Personen (Tötung, Raub)  
in der Forensik Eickelborn: 2. Sexualdelikte  
3. Brandstiftungen und Eigentumsdelikte
- Weitere forensische Patienten (Zahl nicht bekannt) befinden sich in der 2. Klinik am Standort Eickelborn, der Westf. Klinik f. Psychiatrie und Psychotherapie (allgemeine Psychiatrie).
- In Eickelborn befindet sich die **größte** Maßregelvollzugseinrichtung Deutschlands.

**II. Stellungnahme zu drei Eckpunkten des Gesetzentwurfs:**

**Drei Eckpunkte** sind aus Sicht der Stadt Lippstadt und des ‚Bürgerrates am forensischen Klinikstandort Lippstadt-Eickelborn‘, der sich ausschließlich aus

Einwohnern der Stadt Lippstadt zusammensetzt, im Gesetzentwurf zu verbessern:

1. Zusammensetzung und Zustandekommen der Beiräte (§ 4 MRVG-Entwurf)
2. Maß des Freiheitsentzuges (§ 18 MRVG-Entwurf)  
-1 : 1 Ausgangsregelung-
3. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen (§ 28 MRVG-Entwurf) .

### **Zu 1. Zusammensetzung und Zustandekommen der Beiräte (§ 4 MRVG-Entwurf):**

Die Einrichtung von Beiräten ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, jedoch ist die jetzige Formulierung im Gesetzentwurf nicht ganz ausreichend.

Die Akzeptanz forensischer Einrichtungen im Umfeld von bestehenden und zu errichtenden Kliniken ist wesentlich von der Bürgerbeteiligung der Standortgemeinde abhängig (Stichworte: Transparenz, Offenheit, u.a.).

Daher ist es auch erforderlich, daß dem Beirat –wie in dem jetzigen Gesetzentwurf zum MRVG vom 03.03.1999 in § 4 Abs.3 Satz 2 auch vorgesehen- in der Mehrzahl Einwohner der Standortgemeinde angehören.

Daraus folgernd sollte dem Rat der Gemeinde auch das originäre Entsenderecht für mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates zustehen.

Deshalb reicht die in § 4 Abs.3 Satz 3 MRVG-Entwurf vom 03.03.1999 enthaltene Formulierung „höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde bestimmt werden“ nicht aus.

Folgende Formulierung wird zu § 4 Abs. 3 Satz 3 MRVG vorgeschlagen:

„Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates wird vom Rat der Standortgemeinde bestimmt.“

Diese Formulierung ist nur eine rechtliche Konsequenz aus der Absicht des Landes, den Rat einer Standortgemeinde als dem politisch besonders betroffenen Partner stärker zu beteiligen, sowie aus der in § 4 Abs. 3 Satz 2 MRVG-Entwurf enthaltenen Formulierung , daß dem Beirat überwiegend Einwohner der Gemeinde angehören sollen.

## Zu 2. Maß des Freiheitsentzuges (§ 18 MRVG-Entwurf)

### -1 : 1 Ausgangsregelung-

Die unbestreitbaren Risiken wegen der einerseits hohen Zahl von forensischen Patienten (ca.400 = 18% der Gesamtbevölkerung des Stadtteiles) und andererseits wegen der untergebrachten Patienten mit den Unterbringungsdelikten Gewalttaten gegen Personen, Sexualdelikte, Brandstiftungen und Eigentumsdelikte erfordern gesetzliche Maßnahmen, um das Risiko für die Allgemeinheit zu minimieren.

Als Sicherheitsmaßnahme zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger ist die 1 : 1 Ausgangsregelung aus den Erfahrungen in Eickelborn die richtige Maßnahme, die auch im Maßregelvollzugsgesetz gesetzlich zu verankern ist.

Es darf keine unbegleitete Ausführung/keinen unbegleiteten Ausgang in der Standortgemeinde („Kliniknähe“) geben.

Die 1:1 Ausgangsregelung bedeutet, daß der forensische Patient mit einem Tötungs-, Gewalt- oder Sexualdelikt von einem Pfleger ständig begleitet werden muß.

**Gleichzeitig** sollte jedoch auch die ambulante, außerstationäre Nachsorge in den Entlaßregionen geregelt werden (sog. Stützpunkte), um dem Rehabilitationsgedanken des Maßregelvollzugsgesetzes Rechnung zu tragen.

Die 1 : 1 Ausgangsregelung für die Standortgemeinde und die außerstationäre Nachsorge in der Form sog. Stützpunkte in den Entlaßregionen sind gesetzlich zu regeln, weil sie ganz besonders die beiden Kernpunkte des § 1 MRVG-Entwurf enthalten:

- Behandlung und Betreuung der Patienten und
- Sicherheit und Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der Einwohner einer Standortgemeinde.

Die 1 : 1 Ausgangsregelung ist eine wesentliche und entscheidende Maßnahme für die Akzeptanz forensischer Einrichtungen. Dies zeigen die Erfahrungen in Lippstadt-Eickelborn.

## Zu 3. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen (§ 28 MRVG-Entwurf)

Die Regelung ist unter Berücksichtigung einer dringend notwendigen Dezentralisierung, wie das Beispiel der völlig überbelegten forensischen Klinik in Lippstadt-Eickelborn zeigt, grundsätzlich zu begrüßen.

Die Rechtsnorm darf aber nicht dazu führen, daß die Patientenzahl an bestehenden Einrichtungen mit dem Instrument des § 28 MRVG-Entwurf („Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen“) noch weiter erhöht wird, weil/falls es eben nicht gelingt, neue Einrichtungen zu schaffen, aber dennoch weitere Patienten unterzubringen sind.

Lippstadt-Eickelborn ist hierfür ein typisches Beispiel. Seit Jahren wird von Vertretern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und Vertretern des Landes NRW mit Nachdruck die Reduzierung der Patientenzahl propagiert und gefordert. Tatsächlich ist die Zahl der forensischen Patienten seit Jahren kontinuierlich gestiegen -auf jetzt fast 400 Patienten mit steigender Tendenz in der forensischen Klinik Eickelborn; hinzu kommen forensische Patienten in der allgemein-psychiatrischen Klinik in Eickelborn-.

Dieser Praxis muß u. a. vom Gesetzgeber dadurch Einhalt geboten werden, daß Änderungen und Nutzungsänderungen baulicher Anlagen bei bestehenden forensischen Einrichtungen nur im Einvernehmen mit der Standortgemeinde erfolgen.

Im Hinblick auf längst überfällige Dezentralisierungsmaßnahmen für die forensische Einrichtung in Lippstadt-Eickelborn ist die vorgeschlagene Änderung im Gesetzentwurf von herausragender Bedeutung.

In Vertretung



(Strotmeier)

Beigeordneter u. Stadtkämmerer